



## Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen sowie kantonale Wahlen vom 08. März 2026

### 1. Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- 1.1 Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und direkter Gegenentwurf Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung
- 1.2 Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»
- 1.3 Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»
- 1.4 Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

### 2. Kantonale Abstimmungsvorlagen

- 2.1 Teilverision des Energiegesetzes des Kantons Uri
- 2.2 Kantonale Volksinitiative «Streichung der Abgangsentschädigung für den Urner Regierungsrat (Abschaffung goldener Fallschirm)»

### 3. Kantonale Wahlen

- 3.1 Wahl der Frau oder des Herrn Landammann  
(Amtsdauer vom 01. Juni 2026 bis 31. Mai 2028)
- 3.2 Wahl der Frau oder des Herrn Landesstatthalter  
(Amtsdauer vom 01. Juni 2026 bis 31. Mai 2028)

### **Massgebende Vorschriften**

Für die Durchführung der Volksabstimmungen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 17. Dezember 2025;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 07. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) und Artikel 94 und 95 Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101), woraus als Frau oder Herr Landammann beziehungsweise Landesstatthalter wählbar ist, wer als Regierungsrat gewählt ist;
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO).
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

### **Stimmrecht**

- Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit / Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

**Urnenstandort und Öffnungszeiten**

Gemeindekanzlei Seedorf

Sonntag, 08. März 2026, 10.00-12.00 Uhr

**Beschwerden**

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat einzureichen.

Seedorf, 28. Januar 2026

GEMEINDERAT SEEDORF